

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lissan
- Synopse -

<u>Hauptsatzung der Stadt Lissan nach der 4. Änderungssatzung</u>	<u>Hauptsatzung der Stadt Lissan nach der 5. Änderungssatzung</u>	<u>Begründungen</u>
<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Namen Lissan.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Stadt Lissan gehört dem Amt Am Peenestrom an.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> - die <i>aktuelle Fassung</i> der Hauptsatzung¹ enthält in § 1 Abs. 1 bisher konkrete Ausführungen zum Namen i. S. d. § 8 Abs. 1 KV M-V² - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind solch konkrete Ausführungen zum Namen nicht vorgesehen³ - da die Stadt Lissan ihren bisherigen Namen führt (§ 8 Abs. 1 S. 1 KV M-V) und eine ohnehin nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässige Bestimmung, Feststellung oder Änderung des Namens und seiner Schreibweise (§ 8 Abs. 1 S. 5 und 6 KV M-V) nicht vorgesehen ist, sind konkrete Ausführungen zum Namen als entbehrlich zu bewerten

¹ Hauptsatzung der Stadt Lissan vom 04.11.2010, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lissan vom 21.03.2025

² Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 130, 136)

³ vgl. Arbeitshilfe des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung (Band 45 der Schriftenreihe des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., Hrsg. Klaus-Michael Glaser, zuletzt geändert im August 2024, S. 19 bis 39 [S. 19, 29] und S. 40 bis 44 [S. 40, 44])

		<ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme konkreter Ausführungen zur Bezeichnung Stadt i. S. d. § 8 Abs. 3 KV M-V ist ebenfalls als entbehrlich zu bewerten, da die Stadt Lissan diese Bezeichnung nach ihr bisher zustehendem Recht führt (§ 8 Abs. 3 KV M-V) und auch in dieser Hinsicht keine Änderungen vorgesehen sind - die <i>künftige Fassung</i> der Hauptsatzung soll in § 1 Abs. 1 Ausführungen zur Zugehörigkeit der Stadt Lissan zum Amt Am Peenestrom enthalten - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind Ausführungen zur Amtszugehörigkeit einer Gemeinde vorgesehen⁴ - die Zugehörigkeit der Stadt Lissan zum Amt Am Peenestrom ergibt sich insbesondere aus § 1 Nr. 5 Buchst. a) der Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden⁵
<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(2) Die Stadt Lissan führt ein Wappen und keine Flagge.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(2) Die Stadt Lissan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> - die <i>aktuelle Fassung</i> der Hauptsatzung enthält in § 1 Abs. 2 bisher Ausführungen zur Wappenführung

⁴ (Fn. 3)

⁵ Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 25. April 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 866)

		<p>(bejahend) und Ausführungen zur Flaggenführung (verneinend) i. S. d. § 9 Abs. 1 KV M-V, jedoch keine Ausführungen zur Dienstsiegelführung i. S. d. § 9 Abs. 2 KV M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Erfüllung der zugrunde liegenden Voraussetzungen⁶ führt die Stadt Lassa neben einem Wappen inzwischen ebenfalls eine Flagge, so dass auch zur Flaggenführung bejahende Ausführungen aufzunehmen sind - die Dienstsiegelführung erschließt sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen⁷ und ist ebenfalls durch bejahende Ausführungen abzubilden - die <i>künftige Fassung</i> der Hauptsatzung soll in § 1 Abs. 2 klarstellende Ausführungen zur Wappen-, Flaggen- und Dienstsiegelführung (jeweils bejahend) enthalten - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind klarstellende Ausführungen zur Wappen-, Flaggen- und Dienstsiegelführung vorgesehen⁸
--	--	---

⁶ Siehe dazu die Begründungen zu den Anpassungen in § 1 Absatz 4 der Hauptsatzung.

⁷ Siehe dazu neben den Bestimmungen in § 9 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Begründungen zu den Anpassungen in § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung hinsichtlich der Verweise auf das Hoheitszeichengesetz, die Hoheitszeichenverordnung und die Kommunale Siegelverordnung.

⁸ (Fn. 3)

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel	§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel	§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel
<p>(3) Die Stadt Lassan führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Lassan und die Umschrift STADT LASSAN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD.</p>	<p>(3) Das Wappen hat folgende Gestaltung: In Blau ein silberner Fisch, kreisförmig begleitet oben von drei und unten von vier sechsstrahligen goldenen Sternen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die <i>aktuelle Fassung</i> der Hauptsatzung enthält in § 1 Abs. 3 bisher Ausführungen zur Dienstsiegelführung und -gestaltung - im Zuge systematischer Anpassungen sollen die entsprechenden Ausführungen auf die Dienstsiegelgestaltung beschränkt und in einen neu einzufügenden § 1 Abs. 5 überführt werden - die <i>künftige Fassung</i> der Hauptsatzung soll in § 1 Abs. 3 Ausführungen zur Wappengestaltung enthalten - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind Ausführungen zur Wappengestaltung vorgesehen⁹ - hinsichtlich der klarstellenden Ausführungen zur Wappenführung in § 1 Abs. 2 der künftigen Fassung der Hauptsatzung sind weitere Ausführungen zur Wappenführung an dieser Stelle als entbehrlich zu bewerten - die Erteilung der Genehmigung zur Wappenannahme erfolgte durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium (§ 9 Abs. 1 S. 2 KV M-V) bereits in der Mitte der 1990er Jahre mit Aushändigung des Wappenbriefes und

⁹ (Fn. 3)

		der Registrierung in der Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter dem Eintrag WR Nr. 0112 ¹⁰ → aus diesen Quellen lässt sich auch die zugrunde liegende heraldische Beschreibung (Blasonierung) entnehmen
<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(4) Die Verwendung des kleinen Dienstsiegels mit Umschrift durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <p>(4) Die Flagge ist in drei Längsstreifen von Blau, Weiß, Blau geteilt. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte das Stadtwappen, die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnehmend. Die Höhe der Flagge verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p>	<p>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> - die <i>aktuelle Fassung</i> der Hauptsatzung enthält in § 1 Abs. 4 bisher Ausführungen zu den Voraussetzungen für eine Dienstsiegelverwendung durch Dritte - im Zuge systematischer Anpassungen sollen die entsprechenden Ausführungen fortan die Wappen- und Flaggenverwendung durch Dritte zum Gegenstand bekommen und in einen neu einzufügenden § 1 Abs. 6 überführt werden - die <i>künftige Fassung</i> der Hauptsatzung soll in § 1 Abs. 4 Ausführungen zur Flaggestaltung enthalten - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind Ausführungen zur Flaggestaltung vorgesehen¹¹ - hinsichtlich der klarstellenden Ausführungen zur Flaggenführung in

¹⁰ vgl. Auf Schild und Siegel, Die Wappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen (Hans-Heinz Schütt, S. 275 f.)

¹¹ (Fn. 3)

		<p>§ 1 Abs. 2 der künftigen Fassung der Hauptsatzung sind weitere Ausführungen zur Flaggenführung an dieser Stelle als entbehrlich zu bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung der Genehmigung zur Flaggenannahme erfolgte durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium (§ 9 Abs. 1 S. 2 KV M-V) mit Schreiben vom 18. November 2025 → aus dieser Quelle lässt sich auch die zugrunde liegende heraldische Beschreibung entnehmen
§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel	§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel	§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel
	<p>(5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift –STADT LASSAN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD–.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die <i>künftige Fassung</i> der Hauptsatzung soll in einem neu einzufügenden § 1 Abs. 5 die bisher in § 1 Abs. 3 enthaltenen Ausführungen zur Dienstsiegelgestaltung abbilden - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind Ausführungen zur Dienstsiegelgestaltung vorgesehen¹² - hinsichtlich der klarstellenden Ausführungen zur Dienstsiegelführung in § 1 Abs. 2 der künftigen Fassung der Hauptsatzung sind weitere Ausführungen zur Dienstsiegelführung an dieser Stelle als entbehrlich zu bewerten - die Dienstsiegelgestaltung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 KV M-V

¹² (Fn. 3)

		i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des Hoheitszeichengesetzes ¹³ , der Hoheitszeichenverordnung ¹⁴ und der Kommunalen Siegelverordnung ¹⁵
§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel	§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel (6) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.	§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel <ul style="list-style-type: none"> - die <i>künftige Fassung</i> der Hauptsatzung soll in einem neu einzufügenden § 1 Abs. 6 die bisher in § 1 Abs. 4 enthaltenen Ausführungen (mit der Wappen- und Flaggenverwendung durch Dritte als Gegenstand) aufnehmen - in dem vom StGT M-V erstellten Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden sind Ausführungen zu den Voraussetzungen für eine Wappen- und Flaggenverwendung durch Dritte vorgesehen¹⁶ - weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen für eine Dienstsiegelverwendung durch Dritte sind angesichts der bestehenden Regelungsdichte in den einschlägigen

¹³ Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes (Hoheitszeichengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 293)

¹⁴ Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung, HzVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 857)

¹⁵ Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel (Kommunale Siegelverordnung, KSiegVO) vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1995 S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 1019)

¹⁶ (Fn. 11)

		<p>rechtlichen Bestimmungen¹⁷ als entbehrlich zu bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht zur Wappenführung ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechts der Gemeinde und zunächst durch die Bestimmungen in § 12 BGB¹⁸ geschützt, weiterhin bestehen zum Beispiel in § 8 MarkenG¹⁹ spezialgesetzliche Bestimmungen um die unbefugte Wappenverwendung im gewerblichen Bereich zu verhindern → in diesem Zusammenhang ist auch die Aufnahme von Ausführungen zu den Voraussetzungen für eine Wappenverwendung durch Dritte in der Hauptsatzung als sinnvoll zu bewerten²⁰
--	--	--

¹⁷ Siehe dazu die Begründungen zu den Anpassungen in § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung hinsichtlich der Verweise auf das Hoheitszeichengesetz, die Hoheitszeichenverordnung und die Kommunale Siegelverordnung.

¹⁸ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 42; ber. BGBl. 2002 I S. 2909; ber. BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)

¹⁹ Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz, MarkenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3082; ber. BGBl. 1995 I S. 156; ber. BGBl. 1996 I S.682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)

²⁰ vgl. Woiciechowski, in: Schweriner Kommentierung, § 9 Rz 8